

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heiko Heßenkemper, Tino Chrupalla, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/18461 –**

### **Berichtspflichten und Dokumentationspflichten eines Mittelständischen Unternehmens im verarbeitenden Gewerbe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Zeile 2863 und Zeile 2864 des Koalitionsvertrages zwischen der CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode mit dem Titel „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ vom 12. März 2018 heißt es: „Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III werden wir insbesondere die Statistikpflichten weiter verringern“ ([https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1)).

Die Berichtsanforderungen und Dokumentationsanforderungen des Statistischen Bundesamtes, des Statistischen Landesamtes, des Bundeszentralamtes für Steuern, des Landratsamtes, der Berufsgenossenschaft und weiterer Genossenschaften, Kassen sowie Ämtern belasten nach Kenntnis der Fragesteller (den Fragestellern gegenüber getätigte Aussage eines mittelständischen Unternehmers) insbesondere mittelständische Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit. Einem mittelständischen Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe mit einem Umsatz von 19 Mio. Euro und 91 Beschäftigten im Jahre 2019 werden die nachfolgenden statistischen Erhebungspflichten auferlegt. Im Einzelnen erfolgt dies durch das Statistische Landesamt in einem monatlichen Erhebungszeitraum in Form einer Erhebung für den Monatsbericht für Betriebe im verarbeitenden Gewerbe (Monatsbericht) mit den Inhalten Auftragsbestand, Umsätze, Lohnsummen und Arbeitsstunden, in Form einer Erhebung für den Monatsbericht für Betriebe im verarbeitenden Gewerbe (Produktionsmeldung) mit den Inhalten produzierte Menge und pro Güterart, in einem jährlichen Erhebungszeitraum in Form einer Jahreserhebung über die Energieverwendung im verarbeitenden Gewerbe mit den Inhalten Strombezug, Gasbezug, Stromverbrauch, Gasverbrauch und Heizwert, in Form einer Erhebung zur Nutzung von Informationstechnologien und Kommunikationstechnologien mit den Inhalten allgemeine Fragen und IT, in Form einer Investitionserhebung mit den Inhalten Zugänge, Abgänge und Investitionen, in Form einer Erhebung der Investitionen für Umweltschutz mit den Inhalten Investitionen für Umweltschutz, in Form einer Arbeitskostenerhebung mit den Inhalten detaillierte Aufstellungen zu Lohnkosten; durch das Statistische Bundesamt in einem monatlichen Erhebungszeitraum in Form einer Erhebung der Einfuhrstatistik

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. April 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

EU mit den Inhalten Lieferungen aus EU, in Form einer Erhebung der Ausfuhrstatistik EU mit den Inhalten Lieferungen in EU, in einem jährlichen Erhebungszeitraum in Form einer Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe mit den Inhalten Abschreibung, Abwassergebühren, Einrichtungen und Anlagen Kosten für Umweltschutz, in Form einer Erhebung zur Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten mit den Inhalten Mitarbeiter bzw. Geschäftsbereich und Verlagerung von Geschäftsbereichen, in einem vierteljährlichen Erhebungszeitraum in Form einer Material- und Wareneingangserhebung mit den Inhalten Werte, Brennstoff und Material, in Form einer Kostenstrukturerhebung mit den Inhalten Arbeitnehmer, Umsätze, Rohstoffe, Betriebsstoffe und Kostenartenaufschlüsselung, durch das Bundeszentralamt für Steuern in einem monatlichen Erhebungszeitraum in Form einer zusammenfassenden Meldung mit den Inhalten der Lieferungen EU, durch das Landratsamt in einem Erhebungszeitraum dreimal pro Jahr in Form einer Emissionserklärung mit dem Inhalt Summe staubförmiger Emissionen pro Jahr, in einem jährlichen Erhebungszeitraum in Form einer Erhebung von Angaben für den PRTR-Bericht mit den Inhalten Verbringung gefährlicher Abfälle, durch die Berufsgenossenschaft in einem jährlichen Erhebungszeitraum in Form einer Unfallmeldung pro Arbeitnehmer/UV Jahresmeldung mit den Inhalten Jahresmeldung/Umlagepflichtiges Einkommen und gearbeitete Stunden, durch die (VI) Künstlersozialkasse in einem jährlichen Erhebungszeitraum in Form der Erhebung der Künstlersozialabgabe mit den Inhalten Umsatz mit Freiberuflern und „kreative“ Aufträge und durch das Integrationsamt in Form einer Erhebung der Ausgleichabgabe mit den Inhalten Meldung besetzte Arbeitsplätze, davon Behinderte und Anrechnung Arbeitsaufträge.

Der Zeitaufwand für die Bereitstellung der obengenannten Daten beläuft sich nach Kenntnis der Fragesteller für das beschriebene Unternehmen bei den monatlichen Erhebungen auf 84 Stunden pro Jahr, bei den jährlichen Erhebungen auf 37 Stunden pro Jahr und allen anderen Erhebungszeiträumen auf 58 Stunden pro Jahr. Insgesamt werden für die Beantwortung 179 Stunden pro Jahr benötigt, das sind etwa 22 Arbeitstage pro Jahr (179 Stunden pro Jahr dividiert durch 8 Stunden pro Arbeitstag) eines Vollzeitarbeitsplatzes.

Durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz III) geht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von einer Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen in einer Größenordnung von 1,2 Mrd. Euro pro Jahr aus (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundesregierung-der-wirtschaft-geht-das-buerokratie-entlastungsgesetz-nicht-weit-genug/25395484.html>).

1. Welche der vorgenannten statistischen Erhebungen werden mit dem Inkrafttreten des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes nicht mehr erhoben?

Die Bundesregierung erfüllt mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) ihre Zusage, die Unternehmen bei der Erfüllung von Statistikpflichten zu entlasten. Die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten, die auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zurückgeht, hat im September 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Das BEG III setzt zentrale Empfehlungen hieraus um, indem es das Insolvenzstatistikgesetz sowie das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vereinfacht.

2. Was plant die Bundesregierung, um die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 entsprechend Zeile 2863 bis 2864 (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) im Bereich der Erhebung von Statistiken umzusetzen und die mittelständische Wirtschaft „nach Ansicht der Fragesteller wirklich“ zu entlasten?

Ab welchem Zeitpunkt soll diese Entlastung bei der Erhebung von Statistiken für Unternehmen, denen die vorgenannten Berichtspflichten auferlegt werden, in Kraft treten?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, ein Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer zu schaffen. Die damit verbundene Vernetzung und Digitalisierung der Register würde die Meldepflichten für Unternehmen, ausdrücklich auch für kleine und mittlere Unternehmen, erheblich reduzieren, indem Doppelerhebungen vermieden würden (sog. Once-Only-Prinzip). Die Initiative stellt damit einen wichtigen Baustein der Bundesregierung zum Bürokratieabbau dar. Es sind Entlastungen in dreistelliger Millionenhöhe pro Jahr zu erwarten.

Die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten hat bereits ein Grundkonzept zur Einführung eines Basisregisters erarbeitet, das nun zügig weiter ausgearbeitet und umgesetzt werden soll.

3. Wird eine Novellierung des Bürokratieentlastungsgesetz III nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Reduzierung bei der Erhebung von Statistiken für Unternehmen, denen die vorgenannten Berichtspflichten auferlegt werden, führen, und in welchem Umfang wird dies der Fall sein (bitte exemplarisch für das beschriebene Unternehmen aufzeigen)?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Novellierung des gerade erst zu Beginn des Jahres in Kraft getretenen BEG III vorgesehen.

